
**Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule
der Stadt Hürth vom 22.03.2010⁽¹⁾**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden (Schnupperstunden) in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder pädagogisch nicht sinnvoll ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen

Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.

- 2.5 Die Vergütung der Musikschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Musikschule vereinbart.

§ 3 ⁽¹⁾ Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht ⁽¹⁾

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	27,60
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	26,20
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	27,50

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht ⁽¹⁾

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	51,00
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		34,00
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		25,40
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		21,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		16,90

3.3 Einzelunterricht ⁽¹⁾

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	99,00
		Erwachsenengebühr	141,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	55,80
		Erwachsenengebühr	78,30
3.3.3	Probestunden	25 Minuten	10,00 pro Einheit

3.4 Instrumental-, Chorklassen

			EURO mtl.
3.4.1	Streicherklassen, Bläserklassen incl. Instrumentenausleihe		22,00
3.4.2	Chorklasse		16,00

3.5 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist Erwachsenengebühr	12,00 14,00
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist Erwachsenengebühr	6,00 7,00

3.6 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr Erwachsenengebühr	7,50 8,50
3.5.2	im 2. Jahr Erwachsenengebühr	13,00 15,00
3.5.3	in jedem weiteren Jahr Erwachsenengebühr	18,00 20,00
3.5.4	Zuschlag für Benutzung der Klaviere und Flügel	2,00

3.7. Gebühren für die Vermietung des Konzertsaals und weiterer Räume/Instrumente
Gebühren für Konzerte und Probenwochenenden werden nach Absprache getroffen.

3.8 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.5 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z.B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8.1 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Wenn Unterricht durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander ausfällt, werden ab der dritten Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt.

3.8.2 Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist. Mietgebühren für Instrumente sind davon nicht betroffen.

3.8.3 Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

3.8.4 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisterteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.5) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 60 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), Ziff.3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (Musiktheorie und Gehörbildung) und Ziff. 3.1.5 (Musik und Bewegung) sowie Ziff. 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles). Bei Instrumentalklassen gilt der zusätzliche Hauptfachunterricht als erstes Fach.

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt.

4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn ein Hürth-Pass vorgelegt wird.

4.3.2 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

4.3.3 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können oder der Wegfall des Anspruchs auf einen Hürth-Pass, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 20.12.2005 außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011